

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 257/2005

Sitzung vom 19. Oktober 2005

**1461. Dringliches Postulat (Richtplanrevision ohne Änderung
von Lage und Länge der Pisten sowie ohne Pistenneubauten auf dem
Flughafen Zürich)**

Die Kantonsräte Urs Hany, Niederhasli, Hans Frei, Regensdorf, und Martin Mossdorf, Bülach, haben am 19. September 2005 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass für die Richtplanrevision Verkehr, Kapitel 4.6. Luftverkehr Flughafen Zürich Kloten, jegliche Planungs- und Projektierungsarbeiten betreffend Änderungen von Lage und Länge der Pisten sowie Pistenneubauten unterlassen werden.

Begründung:

Zurzeit ist das Bundesamt für Zivilluftfahrt daran, für den Sachplan Infrastruktur Luftfahrt (SIL) das Objektblatt Flughafen Zürich zu überarbeiten. Diesbezüglich ist es notwendig, dass die Fachleute in Bern ein klares Signal aus Zürich erhalten. Das kantonale Parlament soll dahingehend seinen Willen kundtun, dass ein weiterer Ausbau des Pistensystems vorläufig undiskutabel ist.

Der Flughafen Zürich ist für das Volk, die Wirtschaft und für das ganze Land nicht mehr wegzudenken und somit notwendig.

Die Bevölkerung um den Flughafen Zürich steht zu ihrem Flughafen, ist aber zurzeit nicht bereit, allfällige Aus- und Neubaupläne hinzunehmen. Die Planungssicherheit auf der Basis des gebauten Pistensystems ist von grösster Bedeutung, schafft Vertrauen und entspannt die Situation im Streit um die weitere Zukunft des Flughafens Zürich.

Das Objektblatt Flughafen Zürich im SIL wird zurzeit überarbeitet. Eine klare Willensäusserung aus dem Kanton Zürich ist jetzt sofort notwendig.

Der Kantonsrat hat das Postulat am 26. September 2005 dringlich erklärt.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum dringlichen Postulat Urs Hany, Niederhasli, Hans Frei, Regensdorf, und Martin Mossdorf, Bülach, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Flughafenregion ist zurzeit Gegenstand von zwei Planungsprozessen. Der Bund setzt mit dem Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL), Objektblatt Flughafen Zürich, die Ziele und Vorgaben für die Infrastruktur der Zivilluftfahrt der Schweiz um, die zur Erfüllung dieser Bundesaufgabe notwendig sind. Mit dem kantonalen Richtplan sorgt der Kanton Zürich auf seinem Gebiet für die Koordination der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politikbereiche hinweg. Diese Raumplanungsinstrumente sind nicht in Konkurrenz zueinander, sondern stehen gleichrangig und ergänzend nebeneinander. Zur möglichst raschen Wiederherstellung der Rechtssicherheit werden SIL und kantonaler Richtplan inhaltlich und zeitlich miteinander koordiniert und im Rahmen des SIL-Verfahrens zudem mit den Richtplänen der anderen betroffenen Kantone (Aargau, Schaffhausen) abgestimmt.

Der SIL-Prozess gliedert sich in zwei Phasen. In der ersten Phase werden die fachtechnischen Grundlagen erarbeitet. Dabei werden Betriebsvarianten für den Flughafen Zürich entwickelt und auf deren sicherheitstechnische Machbarkeit hin überprüft. Diese Varianten werden anschliessend einer Bewertung unterzogen, welche die Vor- und Nachteile der einzelnen Varianten im Quervergleich gestattet. Die zweite Phase betrifft das ordentliche SIL-Verfahren nach der Raumplanungsgesetzgebung des Bundes mit den dort vorgesehenen Mitwirkungsrechten. Konflikte zwischen Sach- und Richtplanung, die im Verlauf dieser Verfahrensphase nicht ausgeräumt werden können, sind im Bereinigerungsverfahren nach Raumplanungsgesetz zu lösen, wobei der Bundesrat endgültig über beide Planungsinstrumente entscheidet.

Der Regierungsrat hat wiederholt zur Rolle und zu den Zielen des Kantons Zürich im Zusammenhang mit dem SIL-Prozess Stellung genommen (siehe Anfrage KR-Nr. 382/2004 und Interpellation KR-Nr. 31/2005). Im Gegensatz zum SIL-Prozess der Jahre 2001/2002 werden im laufenden Verfahren zunächst die notwendigen fachlichen Grundlagen erarbeitet. Erst dann ist vorgesehen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Mitwirkungsverfahren zum SIL und zum kantonalen Richtplan eingeleitet werden und damit – in Kenntnis der möglichen Betriebsvarianten sowie deren Auswirkungen auf Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft – eine umfassende politische Diskussion stattfinden soll.

Um die Auswirkungen des Flugbetriebes auf die Bevölkerung und die Umwelt möglichst gering zu halten, ist eine vertiefte Prüfung von Infrastrukturmassnahmen im Sinn von Pistenausbauten im laufenden Planungsprozess zweckmässig (Beschluss des Regierungsrates vom 15. Dezember 2004 [RELIEF]). Dies auch im Bewusstsein der dabei geltenden gesetzlichen Mitwirkungs- und Entscheidungskompetenzen des Kantonsrates und der Bevölkerung.

Das Verfahren für die Revision des kantonalen Richtplans sieht ausdrücklich die rechtzeitige Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger vor (§ 7 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz, PBG, LS 700.1). Nach Auswertung der Anhörung wird die Richtplanvorlage überarbeitet und mit Beschluss des Regierungsrates an den Kantonsrat überwiesen. Die zuständige Kommission behandelt vorerst die Richtplanvorlage für die öffentliche Auflage (vgl. § 7 Abs. 2 PBG). Nach Abschluss der Kommissionsberatung wird der kantonale Richtplan im Kantonsratsplenium beraten und festgesetzt (§ 32 Abs. 1 PBG). Erst mit der danach einzuholenden Genehmigung durch den Bundesrat wird der kantonale Richtplan für die Behörden des Bundes, der Nachbarkantone und im Kanton Zürich verbindlich. Der Kantonsrat ist auch ohne parlamentarischen Vorstoss jederzeit in der Lage, seine Aufgaben und Kompetenzen im Bereich der Raumplanung wahrzunehmen. Im Gegensatz zu dem mit dem Postulat verlangten Vorgehen kann der Kantonsrat seine Verantwortung für die raumplanerische Entwicklung der Flughafenregion stärker wahrnehmen, wenn er die ordentlichen Verfahren zum SIL-Objektblatt Flughafen Zürich und zur Revision des entsprechenden kantonalen Richtplans abwartet und dann in Kenntnis der Fakten über die Richtplanrevision Einfluss auch auf den SIL-Prozess nimmt. Denn der Bund hat sich seinerseits verpflichtet, die Festlegung des SIL-Objektblattes Flughafen Zürich zeitlich mit der Genehmigung des kantonalen Richtplans zu koordinieren.

Die dem Postulat zu entnehmende Befürchtung, dass ohne Planungs- und Projektierungsstopp bei der Richtplanrevision der politische Entscheid über solche Massnahmen vorweggenommen werden könnte, ist auch sonst unbegründet. Denn Veränderungen von Länge oder Lage von Pisten am Flughafen Zürich muss der Kantonsrat gemäss § 19 Abs. 2 des Flughafengesetzes (LS 748.1) in Form eines referendumsfähigen Beschlusses bewilligen, sodass ein solcher Entscheid letztlich ohnehin der stillschweigenden oder ausdrücklichen Zustimmung der Stimmberechtigten untersteht.

Im Übrigen würden die entsprechenden Planungs- und Projektierungsarbeiten im SIL-Verfahren gleichwohl stattfinden. Denn das BAZL hat sich dafür ausgesprochen, alle denkbaren flugbetrieblichen

Lösungsansätze vorbehaltlos zu prüfen, d. h. sowohl Betriebsvarianten für das bestehende Pistensystem als auch solche, die Veränderungen von Lage und/oder Länge der Pisten voraussetzen. Der Kanton Zürich besitzt keine Handhabe, diese Prüfung flugbetrieblicher Ansätze im SIL zu verhindern. Zudem würde ein frühzeitiges Ausschliessen möglicher raumwirksamer Entwicklungen einer Nichterfüllung des langfristig ausgerichteten raumplanerischen Grundauftrages gleichkommen. Dieser Grundauftrag gilt für das SIL-Objektblatt und den kantonalen Richtplan (vgl. §21 Abs. 2 PBG) gleichermassen. Entgegen der im Postulat vertretenen Auffassung lässt sich deshalb eine langfristige Planungssicherheit nur dann schaffen, wenn auch künftige Entwicklungsrichtungen frühzeitig erkannt und sachgerecht berücksichtigt werden.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen ist es somit weder ziel führend noch angezeigt, den Regierungsrat in seinen Vorbereitungsarbeiten für die Ausarbeitung einer Richtplanvorlage einzuschränken und dadurch das SIL-Verfahren inhaltlich präjudizieren zu wollen. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat deshalb, das dringliche Postulat KR-Nr. 257/2005 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:
Hösli